



AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 17.05.2021

Nummer 48

Öffnungszeiten Landratsamt

Der Zutritt zum Landratsamt Schweinfurt ist weiterhin nur nach vorheriger Terminvereinbarung sowie mit Mund-Nasen-Schutz (FFP2-Maske) möglich. Bitte nehmen Sie zwecks Terminvereinbarung Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf.

Allgemein

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00

Mittwoch 08:00 - 12:00

Donnerstag 08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag 07:30 - 13:00 Dienstag 07:30 - 16:00 Mittwoch 07:30 - 13:00 Donnerstag 07:30 - 17:00 Freitag 07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112 Feuerwehr: 112 Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt. Aktuelle Informationen zu den diensthaben-

den Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: notdienst-zahn.de

 Apotheken: <u>www.apotheken.de</u> oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt bezüglich der Einstufung in den Inzidenzbereich zwischen 100 und 150

Anlage 2: Tagesordnung für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken am Dienstag, 8. Juni 2021, um 09:00 Uhr Großer Sitzungssaal, Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach



Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 48

Bekanntmachung:

Das Landratsamt Schweinfurt gibt hiermit aufgrund der Regelungen des § 28b Absatz 1 Sätze 3 und 4 IfSG in Verbindung mit § 28b Absatz 2 des IfSG sowie des § 3 Satz 1 Nummern 2 und 3 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) amtlich bekannt, dass der nach § 28a Absatz 3 Satz 12 IfSG bestimmte 7-Tage-Inzidenzwert für den Landkreis Schweinfurt seit nunmehr fünf Tagen in Folge bei unter 150 liegt. Es wurden folgende Werte festgestellt: Am 13.05.2021: 138,6, am 14.05.2021: 148,1, am 15.05.2021: 119,5, am 16.05.2021: 123,9, und am 17.05.2021 bei 131,7 (Werte laut RKI, Stand jeweiliger Tag, 0:00 Uhr).

Die Inzidenzgrenze von 165 und von 150 ist an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten. Es erfolgt deshalb die Einstufung in den Inzidenzbereich bis 150. Für den Landkreis Schweinfurt sind somit die unten genannten Erleichterungen zu beachten. Die Regelungen, die für den Inzidenzbereich über 100 bereits gegolten haben, gelten dabei weiter.

Hinweise:

Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Landkreis Schweinfurt nun zwischen 100 und 150. Das Landratsamt Schweinfurt weist darauf hin, dass ab dem 19.05.2021 für das Gebiet des Landkreises Schweinfurt deshalb insbesondere folgende Regelungen gelten:

1)
Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte (§ 12 der 12. BaylfSMV). Hier gilt nun insbesondere:

Für die zulässigerweise geöffneten Ladengeschäfte mit Kundenverkehr ist die Kundenzahlbegrenzung der Bundesnotbremse, d.h. 1 Kunde je 20 qm für die ersten 800 qm der Verkaufsfläche sowie zusätzlich ein Kunde je 40 qm für den 800 qm übersteigenden Teil der Verkaufsfläche (§ 12 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 Halbsatz 2 der 12. BaylfSMV) gültig.

Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handelsangebote ist für einzelne Kunden, nach vorheriger Terminbuchung, für einen fest begrenzten Zeitraum und unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zulässig.

Kunden dürfen entsprechend der Regelung des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Halbsatz 2 Buchstabe b IfSG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 7 Nummer 3 der 12. BayIfSMV nur eingelassen werden, wenn sie ein negatives Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder PCR-Tests in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen (**Click und Meet** mit negativem Testergebnis).

Zusätzlich zum Präsenzunterricht in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe und der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen kann an Schulen, die ihren Standort im Landkreis Schweinfurt haben, auch Präsenzunterricht für die folgenden Jahrgänge stattfinden:

Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen. Dies gilt, soweit der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eigehalten werden kann. Falls die Abstände nicht eingehalten werden können, findet Wechselunterricht statt (§ 18 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 der 12. BaylfSMV). Die in § 18 (12. BaylfSMV) genannten weiteren Voraussetzungen (z.B. Testpflicht, Maskenpflicht und Schutz- und Hygienekonzept) müssen dabei eingehalten werden.

- 3) Schülerinnen und Schüler dürfen in den im § 19 Absatz 1 Satz 1 der 12. BaylfSMV aufgeführten Einrichtungen betreut werden (§ 19 Absatz 1 Satz 2 der 12. BaylfSMV). Die in § 19 (12. BaylfSMV) genannten weiteren Voraussetzungen (z.B. Testpflicht und Schutz- und Hygienekonzept) müssen dabei eingehalten werden.
- 4)
 Der Präsenzunterricht an Hundeschulen mit Standort im Landkreis Schweinfurt ist unter den Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 1 bis 4 der 12. BaylfSMV zulässig (§ 20 Absatz 2 Satz 2 der 12. BaylfSMV).
- 5)
 Für bereits vollständig geimpfte oder genesene Personen gilt folgendes:

Soweit in § 28b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder in der 12. BayIfSMV das Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgesehen ist und Bundesrecht nicht entgegensteht, gilt:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Erforderlichkeit eines Testnachweises ausgenommen (§ 1 Absatz 3 der 12. BaylfSMV).
- Der Nachweis einer vollständigen Impfung steht ab Tag 15 nach der abschließenden Impfung dem erforderlichen Testnachweis gleich (§ 1a der 12. BaylfSMV i.V.m. § 2 Nr. 2 und 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV)).
- Für genesene Personen, bei denen die Testung mittels PCR-Verfahren mindestens 28 Tage, aber höchstens sechs Monate zurückliegt, ist die Vorlage eines Testnachweises nicht mehr erforderlich (§ 1a der 12. BaylfSMV i.V.m. § 2 Nr. 4 und 5 SchAusnahmV).
- Die Erleichterungen für vollständig geimpfte und genesene Personen gelten auch für den Besuch von Patienten oder Bewohnern in den im § 9 der 12. BaylfSMV genannten Einrichtungen.

Diese Bekanntmachung tritt am Mittwoch, den 19.05.2021 in Kraft.

Die Bekanntmachung ist so lange gültig, bis eine neue Bekanntmachung nach § 28b des IfSG und § 3 Satz 1 Nummern 1 oder 2 der 12. BaylfSMV durch das Landratsamt Schweinfurt erfolgt.

Die übrigen Bestimmungen der 12. BaylfSMV und Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Schweinfurt bleiben unberührt.

Schweinfurt, den 17.05.2021

gez. Jana Mai Abteilungsleiterin



Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 48

Fernwasserversorgung Franken



Tagesordnung

für die Werkausschusssitzung der Fernwasserversorgung Franken am Dienstag, 8. Juni 2021, um 09:00 Uhr Großer Sitzungssaal, Landratsamt Ansbach Crailsheimstraße 1, 91522 Ansbach

Öffentlicher Teil:

- Eröffnung der Sitzung
 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 13. November 2020
- 3. Feststellung des Stimmrechts für das Jahr 2021
- 4. Überplanmäßige Ausgaben Vermögensplan 2020 hier: BA 171, HB Häckerwald A Dottenheim
- 5. Geschäftsbericht und Jahresabschluss 2020
- 6. Energiemanagement der FWF: Energiepolitik und Energieziele 2021 bis 2025
- 7. Situationsbericht Werkleitung

Im Anschluss findet eine nichtöffenliche Sitzung statt.

Uffenheim, 6. Mai 2021

gez. Dr. Hermann Löhner Werkleiter